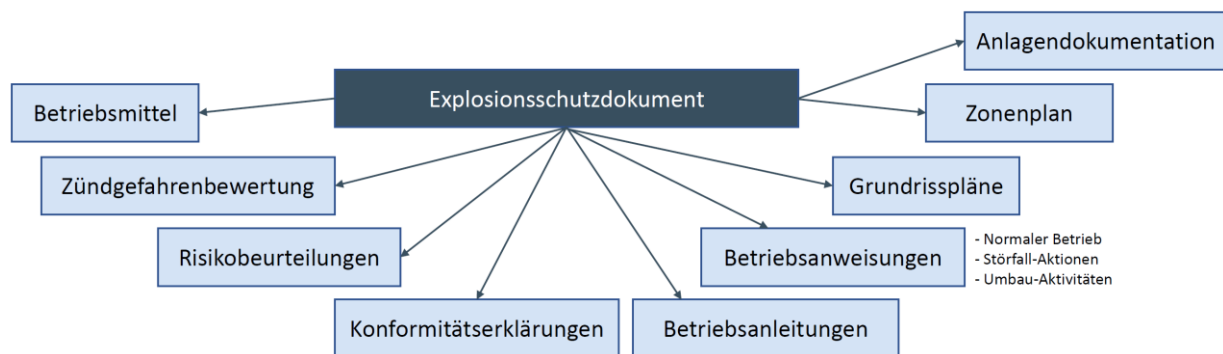


EX – Befähigte Person – Nachschulung und Aufbaustufe MP Seminar-Nr. 30.20.16 2T

Die EX – Befähigte Person – Nachschulung und Aufbaustufe MP kombiniert die notwendige Nachschulung und ergänzt die Kenntnisse und Fertigkeiten für die Prüftechnik in explosionsgefährdeten Bereichen. Auf Grundlage der bereitgestellten betrieblichen Dokumentation werden die Prüfinhalte und Prüfanforderungen abgeleitet und im Seminar theoretisch und praktisch unterwiesen:



Folgende Prüfungen werden im Seminar berücksichtigt:

Prüfungen in explosionsgefährdeten Bereichen (EX)

Instandsetzung oder Änderung	Jedes Mal
Lüftungsanlagen	Jedes Jahr
Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen	Jedes Jahr
Geräte und Betriebsmittel mit Relevanz für den Explosionsschutz	Alle 3 Jahre
Anlage auf Explosionssicherheit prüfen	Alle 6 Jahre

Elektrische Prüfungen einschließlich der Anlagen (MP-A)

in explosionsgefährdeten Bereichen	
Instandsetzung oder Änderung	Jedes Jahr
Niederspannungsschaltgerätekombinationen	Herstellung
Elektrische Ausrüstung von Maschinen	Jedes Jahr
Erstprüfung elektrischer Anlagen	Herstellung
Wiederholungsprüfungen elektrischer Anlagen	Jedes Jahr
Testtaste RCDs	Alle 6 Monate

Sicherheitsbeleuchtungsanlagen (SIBE)

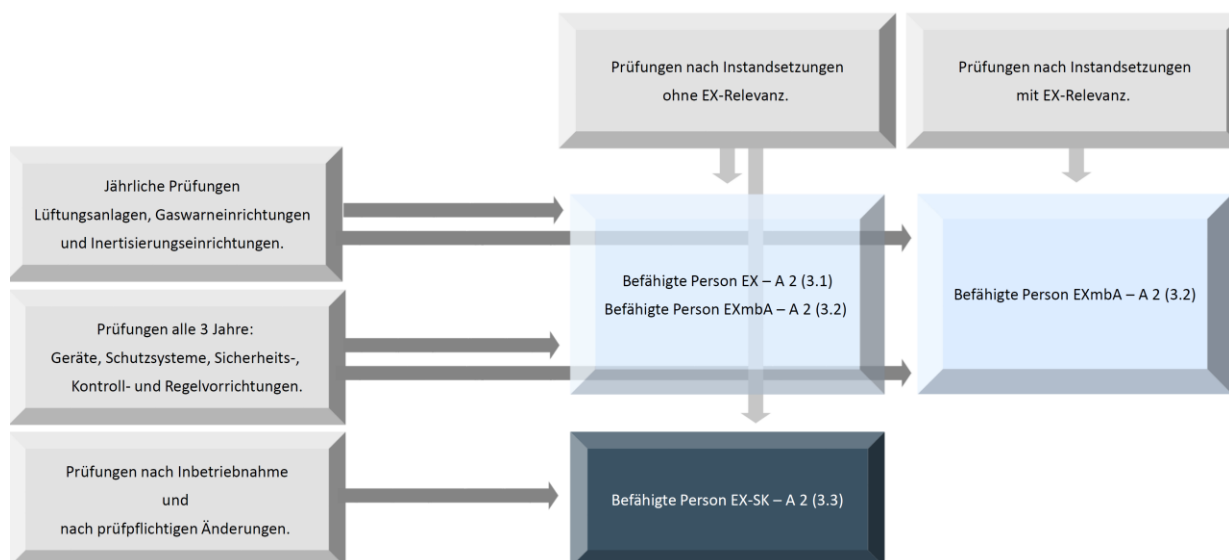
Sichtprüfung	Jeden Tag
Zuschaltung/Umschaltung	Jede Woche
Funktionstest ohne Bemessungsbetriebsdauer	Jeden Monat
Funktionstest mit Bemessungsbetriebsdauer	Jedes Jahr
Beleuchtungsstärke	Alle 3 Jahre

Die genannten Prüffristen sind die maximalen Prüffristen, die erst nach einer entsprechenden positiven Validierung angewendet werden dürfen.

Information zur Prüferqualifikation

3.2 Zur Durchführung von Prüfungen nach Nummer *4.2 müssen die zur Prüfung befähigten Personen zusätzlich zu Nummer 3.1 über eine behördliche Anerkennung einer der Prüfaufgabe entsprechenden Qualifikation und über die für die Prüfung erforderlichen Prüfeinrichtungen verfügen. Satz 1 gilt nicht, wenn Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU nach der Instandsetzung durch den Hersteller einer Prüfung unterzogen werden und der Hersteller bestätigt, dass das Gerät, das Schutzsystem oder die Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtung in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den Anforderungen dieser Verordnung entspricht. Quelle: BetrSichV 2015.

*4.2 Geräte, Schutzsysteme und Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU dürfen nach einer Instandsetzung hinsichtlich eines Teils, von dem der Explosionsschutz abhängt, erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem eine zur Prüfung befähigte Person nach Nummer 3.2 festgestellt hat, dass das Teil in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den gestellten Anforderungen entspricht. Quelle: BetrSichV 2015.



Strukturgramm: Vereinfachte Darstellung zu den Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung 2015

Teilnehmer: Fachkräfte im Bereich des Explosionsschutzes mit einem Status nach Betriebssicherheitsverordnung, Abschnitt 3. „Zur Prüfung befähigte Personen“.

3.1 Eine zur Prüfung befähigte Person im Sinne dieses Abschnitts muss über die in § 2 Absatz 6 genannte Qualifikation hinaus

- über eine einschlägige technische Berufsausbildung oder eine andere für die vorgesehenen Prüfungsaufgaben ausreichende technische Qualifikation verfügen,
- über eine mindestens einjährige Erfahrung mit der Herstellung, dem Zusammenbau, dem Betrieb oder der Instandhaltung der zu prüfenden Anlagen oder Anlagenkomponenten im Sinne dieses Abschnitts verfügen und
- ihre Kenntnisse über Explosionsgefährdungen durch Teilnahme an Schulungen oder Unterweisungen auf aktuellem Stand halten. Quelle: BetrSichV 2015.

Themen:

- ✔ Anforderungen nach BetrSichV 2015, VDI 4068 und DVGW-Regelwerke
- ✔ Aussagen der Technischen Regeln für Betriebssicherheit, entsprechend fachlicher Ausrichtung, zum Beispiel:
 - TRBS 1123 - Änderungen und wesentliche Veränderungen von Anlagen nach
 - § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BetrSichV (2002) – Ermittlung der Prüfnotwendigkeit gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV (2002)
 - TRBS 1201 Teil 1 - Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen
 - TRBS 1201 Teil 3 - Instandsetzung an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94/9/EG - Ermittlung der Prüfnotwendigkeit gemäß § 14 Abs. 6 BetrSichV (2002)
 - TRBS 1203 - Befähigte Personen
 - TRBS 3151 - Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen
- ✔ Prüfanforderungen aus elektrischer und explosionstechnischer Sicht

Hinweis:

- ✔ Vorhandene TRBS/TRGS haben weiterhin Gültigkeit, sofern sie der neuen BetrSichV und GefStoffV nicht widersprechen.

Workshop:

- ✔ Prüfabläufe mit Prüfprotokollentwürfen, die für das beauftragende Unternehmen erstellt werden.

Beginn: nach Vereinbarung
Dauer: 16 Unterrichtsstunden
Durchführung: 2 Tage von 9:00 bis 16:00 Uhr

Preise:	1 Teilnehmer	2.550,- €	pro Teilnehmer	2.550,- €
	2 Teilnehmer	2.900,- €	pro Teilnehmer	1.450,- €
	3 Teilnehmer	3.150,- €	pro Teilnehmer	1.050,- €
	4 Teilnehmer	3.200,- €	pro Teilnehmer	800,- €
	5 Teilnehmer	3.500,- €	pro Teilnehmer	700,- €
	6 Teilnehmer	3.900,- €	pro Teilnehmer	650,- €

Ab 6 Teilnehmer jeder weitere Teilnehmer 650,- €. Die Preise mit der Unternehmensstaffelung (günstigere Preise bei einer höheren Anzahl von Teilnehmern) beziehen sich auf: Pro Unternehmen oder pro Angebotsanfrage. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Ein Vororttermin zur Aufnahme der zu Prüfung kommenden Bereiche, für die Einbeziehung in den Seminarunterlagen und Seminarablauf, wird gesondert vereinbart.

